

Berlin, 26. Januar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

Nationale Umsetzung der EPBD mit Fokus GEG

Eckpunkte für eine Positionierung

Versionsnummer: E 6.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einordnung	3
2	Die Positionen des BDEW zusammengefasst:	4
3	Hauptanforderungsgröße.....	6
4	Versorgungsoptionen / EE-Anteile	8
5	Nullemissionsgebäude	9
6	Bewertung Fernwärme	9
	6.1 Allokationsmethoden für die Brennstoffaufteilung auf den Strom- und Wärmeteil aus KWK-Anlagen	9
	6.2 Pauschale Primärenergiefaktoren für Wärmenetze	10
7	Renovierungspläne / MEPS	11
8	Solarenergie / Gebäudeautomation / Lebenszyklusbilanzierung.....	12

1 Einordnung

Die europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (englisch: Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) wurde 2002 erstmals erlassen und seitdem mehrfach novelliert. Die aktuelle Fassung der EPBD (2024/1275/EU) wurde am 8. Mai 2024 im Amtsblatt der EU verkündet und ist am 28. Mai 2024 in Kraft getreten. Die EPBD enthält Umsetzungsaufträge an die Mitgliedstaaten zur ganzheitlichen energetischen Bewertung und Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Die novellierte EPBD muss durch die Mitgliedstaaten im Wesentlichen bis zum 29. Mai 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Bundes-Klimaschutzgesetz, welches mit Bezug zur europäischen Zielerreichungsvorgabe verbindliche Zielvorgaben zur Minderung der Treibhausgasemissionen für Deutschland angepasst vorgibt, sollte auch bei der Umsetzung der EPBD berücksichtigt werden.

Im Vergleich zum Basisjahr 1990 ist eine Reduktion der Emissionen um 65 Prozent bis 2030, um 88 Prozent bis 2040 sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 vorgesehen. Diese nationalen Zielsetzungen werden durch europäische Vorgaben flankiert: Nach der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) ist im Gebäudesektor bis 2030 ein Anteil Erneuerbarer Energien von 49 Prozent zu erreichen. Die überarbeitete EPBD verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus, ab 2030 ausschließlich emissionsfreie Neubauten zu errichten und bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand sicherzustellen.

Die EPBD macht Vorgaben für Wohngebäude (Neubau und Gebäudebestand) sowie Nichtwohngebäude (Neubau und Bestand). Für den Neubau gelten die strengsten Anforderungen; für den Bestand gilt es, die Gesamtenergieeffizienz mittels verschiedener Maßnahmen, wie nationalen Renovierungsplänen, sukzessive zu erhöhen. Die im aktuellen GEG enthaltene 65Prozent-Vorgabe für den Einsatz Erneuerbarer Energien dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben und unterstützt die Zielstellungen sowohl der bisher geltenden EPBD als auch deren Novellierung im Jahr 2024. Mögliche Alternativ-Regelungen müssen sich daran messen lassen. Eine Beibehaltung der Regelungen der §§ 71 ff GEG¹ als ein Baustein zur Erreichung dieser Ziele und zur Umsetzung der EPBD schafft Planungs- und Investitionssicherheit. Die Vorgaben der §§ 71 ff. GEG sollten nach Auffassung des BDEW aber vereinfacht und praxistauglich ausgestaltet werden. Hierbei sind gegebenenfalls Übergangslösungen vorzusehen, die eine geordnete Umsetzung ermöglichen. Eine ersatzlose Streichung dieser Vorschriften - ohne

¹ Zum FAUNA-Prozess des §71 k GEG hat der BDEW einen konkreten Vorschlag im Rahmen der EnWG – Novelle zur Umsetzung der Gas-Binnenmarkt-RL eingebracht. Der FAUNA-Prozess ist dabei durch die Transformationsplanung der VNB zu ersetzen.

andere Mechanismen zur entsprechenden THG-Minderung - würde die Erreichung der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele erheblich gefährden und wird daher seitens des BDEW abgelehnt. Die Energiewirtschaft investiert in großem Umfang in die Wärmewende und benötigt langfristige Planungssicherheit.

2 Die Positionen des BDEW zusammengefasst:

- › Die EPBD legt **Gesamtprimärenergie** als **Hauptanforderungsgröße** fest. Der BDEW unterstützt die Neuorientierung der Anforderungsgröße im Rahmen der Transformation der Wärmeversorgung, da der Zubau Erneuerbarer Energien die bisherige Berechnungslogik verzerrt. **Somit ist die Einbeziehung der Erneuerbaren Energien-Anteile in Gesamtprimärenergie als Anforderungsgröße folgerichtig.**
- › Der BDEW sieht – nach aktuellem Diskussionsstand – die **Option der Pauschalfaktoren** als geeignete Grundlage der weiteren Diskussion an.
- › Die im aktuellen GEG enthaltene 65Prozent-Vorgabe für den Einsatz Erneuerbarer Energien dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben und unterstützt die Zielstellungen sowohl der bisher geltenden EPBD als auch deren Novellierung im Jahr 2024. Mögliche Alternativ-Regelungen müssen sich daran messen lassen. Eine Beibehaltung der Regelungen der §§ 71 ff GEG² als ein Baustein zur Erreichung dieser Ziele und zur Umsetzung der EPBD schafft **Vertrauen sowie Planungs- und Investitionssicherheit.**
- › Das in der EPBD verankerte Zielbild eines europäischen „Nullemissionsgebäudes“, das die Rahmenanforderungen an neue und grundlegend sanierte Gebäude in der EU zukünftig harmonisieren soll, bietet aus Sicht des BDEW einen wesentlichen Mehrwert für die nationale Umsetzung: Zunächst sollten die vorgeschlagenen Versorgungsoptionen ohne weitergehende Anforderungen in nationales Recht übernommen und die gegebenen Freiheitsgrade – insbesondere für bilanziell bezogenes Biomethan – genutzt werden.
- › Die „Stromgutschriftmethode“ trennt in einen fossilen Verdrängungsmix und einen „Reststrom“, was bei hohen EE-Anteilen im Stromnetz viele Stunden im Jahr kaum noch plausibel ist. Ein angemesseneres Verhältnis zwischen EE-Wärme und fossiler KWK-

² Zum FAUNA-Prozess des §71 k GEG hat der BDEW einen konkreten Vorschlag im Rahmen der EnWG – Novelle zur Umsetzung der Gas-Binnenmarkt-RL eingebracht. Der FAUNA-Prozess ist dabei durch die Transformationsplanung der VNB zu ersetzen.

Wärme bietet die Carnot-Methode, weil die Allokation nicht von der Stromsystembilanz abhängt. Eine abrupte Umstellung würde jedoch die Emissionsfaktoren für eine große Anzahl an Wärmenetzen verschlechtern, die Kundenattraktivität dadurch senken und könnte den Ausbau daher weiter bremsen. Eine vorausschauende **Pauschalierung der Faktoren** für Wärmenetze wäre in der Lage solchen Brüchen entgegenzuwirken, die durch einen Wechsel der Allokationsmethode entstehen können.

Bei der zukünftigen Methode nach Primärenergiefaktoren ist es wichtig, dass es keine Verzerrungen zwischen Energieträgern und Heiztechnologien gibt.

Mit einer Pauschalisierung der Primärenergiefaktoren für Wärmenetze können bei der Umstellung auf die gesamte Primärenergie Komplexität und Bürokratie sowie das Auftreten von Brüchen und eine Unabhängigkeit von der KWK-Allokation erreicht werden.

- › Mit Bezug zu den Renovierungsvorgaben für Nichtwohngebäude spricht sich der BDEW dafür aus, die Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen im Blick zu behalten und die Maßnahmen mit dem geringsten Aufwand zielgenau umzusetzen.
(Nationale Maßnahmen zu Wohngebäuden, für die nach EPBD ebenfalls ein Gebäuderenovierungsplan umzusetzen ist, liegen noch nicht vor und werden hier zunächst noch nicht aufgegriffen.)
- › Der BDEW begrüßt die **Prüf- und sukzessiven Gebäudeausstattungs-pflichten zur Nutzung von Solarenergie**. Eine **bundeseinheitliche Regelung** ist eine Chance, den bisherigen Flickenteppich zu harmonisieren. Auch die Potenziale der **Gebäudeautomation** sollen zukünftig verstärkt gehoben werden. Dabei ist es aus Sicht des BDEW folgerichtig, zunächst Nichtwohngebäude mit leistungsstarker Anlagentechnik in die Pflicht zu nehmen. Besonderes Augenmerk sollte auf die **praktikable Umsetzung der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials** neuer Gebäude gelegt werden. Hierbei würde für die betriebsbedingten Emissionen von Neubauten ein pauschaler Wert angesetzt werden, was durch den Emissionshandel und die Vorgaben des Nullemissionsgebäudes gerechtfertigt ist.
- › Es ist bei der Umsetzung der EPBD in nationales Recht darauf zu achten, dass dies so einfach wie möglich, praktikabel und unbürokratisch erfolgt. Die Fokussierung auf die Gesamtprimärenergie als Hauptanforderungsgröße ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber die Wechselwirkung mit der räumlichen Wärmeplanung, einer kosteneffiziente Dekarbonisierung und der systemdienlichen Netzinfrastruktur nicht außer Acht lassen. Durch eine bessere **Verzahnung des zukünftigen GEG/GMG mit dem WPG** können die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Potentiale der Wärmeplanung für die Erreichung der angestrebten Klimaneutralität zu heben. Dabei muss zukünftig ein "level playing field" gewährleistet werden. Insbesondere dürfen

Versorgungsoptionen, die einen wesentlichen Dekarbonisierungsbeitrag leisten, in der energetischen Bilanzierung nicht benachteiligt und so aus dem Wärmemarkt verdrängt werden.

3 Hauptanforderungsgröße

Als Hauptanforderungsgröße für die energetische Bewertung von Gebäuden setzt die EPBD zukünftig auf die Gesamtprimärenergie (bisher die nicht erneuerbare Primärenergie). Sie fordert im Art. 5 die Festlegung von Mindestanforderungen an Gesamtenergieeffizienz. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes soll dabei zum Zwecke der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch pro Bezugsflächeneinheit und Jahr in kWh/(m² a) ausgedrückt werden.

Die **Gesamtprimärenergie als Anforderungsgröße** bezieht dabei zum Beispiel Umwelt- und Solarwärme mit ein und kann nur **mit gewissen Modifikationen** (wie der Anpassung der Primärenergiefaktoren für Biomasse und Wasserstoff) die gewünschte Lenkungswirkung (Erhöhung des EE-Anteils) entfalten. Dabei kann mit der Wahl der Primärenergiefaktoren bzw. weiterer Bewertungskriterien der Einsatz eines Energieträgers oder einer Technologie erschwert oder begünstigt werden, sodass die angestrebte Entwicklung im Gebäudebereich erreicht wird. Bei der zukünftigen Methode nach Primärenergiefaktoren ist es wichtig, dass es keine Verzerrungen zwischen Energieträgern und Heiztechnologien gibt.

Eine Umstellung der Hauptanforderungsgröße von Primärenergie auf CO₂- bzw. THG-Emissionen, die der Formulierung im Koalitionsvertrag entsprechen würde („Die erreichbare CO₂-Vermeidung soll zur zentralen Steuerungsgröße werden“), scheint nicht EPBD-konform zu sein. Eine weitere Anforderung für THG- oder CO₂-Lasten während der Betriebsphase (zusätzlich zu einer Primärenergie-Anforderung) ist für neue Gebäude unwahrscheinlich, da ohnehin spätestens ab 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude das Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial berechnet werden muss und die Zielvorgaben für das kumulative Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial eingehalten werden müssen.

Der BDEW unterstützt die Neuorientierung der Anforderungsgröße im Rahmen der Transformation der Wärmeversorgung, da der Zubau Erneuerbarer Energien die bisherige Berechnungslogik verzerrt. **Somit ist die Einbeziehung der Erneuerbaren Energien-Anteile in Gesamtprimärenergie als Anforderungsgröße folgerichtig.**

Die EPBD fordert eine **vorausschauende/zukunftsorientierte gesamtenergetische Bewertung**. Dies ist sinnvoll, da die Effizienz von Strom- oder Fernwärmesystemen kontinuierlich oder zumindest schrittweise zunimmt, insbesondere durch den steigenden Anteil erneuerbarer Energiequellen. Aktuell wird eine Zukunftsorientierung über den Primärenergiefaktor von 5 Jahren

diskutiert. Dem kann der BDEW – auch vor dem Hintergrund der prognostizierten PEF für Strom und Fernwärme – inhaltlich folgen, da dies auch im Einklang mit dem erwarteten Energiemix auf Grundlage der nationalen Energie- und Klimapläne (NECP) steht.

(ergänzender Hinweis: Die Absenkung des Gesamt-PEF für Strom wird zukünftig deutlich flacher verlaufen als in den zurückliegenden Jahren der nicht-erneuerbare-PEF für Strom.)

Diese Primärenergiefaktoren oder Gewichtungsfaktoren können auf nationaler Ebene festgelegt werden und stützen sich auf nationale, regionale oder lokale Informationen. Bei den aktuellen Überlegungen sind diese Ausgangsgrößen die THG-Emissionen, die der Nutzung der Energieträger im Gebäudebereich zu Grunde liegen.

Im Ergebnis wurden von den Forschungsnehmern des BMWF zwei Optionen vertiefend vorgestellt:

- › Option (mitschwingender) Klimaeffizienzfaktor
 - Formel mit Gewichtung von Klimaschutz und Ressourcenschutz in einem Klimaeffizienzfaktor, der anteilig sowohl den Primärenergieeinsatz als auch die Klimawirkung bewertet.
 - Beispielsweise 50/50, wobei die Werte (politisch) festgelegt werden können.
- › Option Pauschalfaktoren
 - Werden definiert, um energiewirtschaftlich sinnvolle Lösungen im Gebäude zu ermöglichen.
 - Sollen begründbar (herleitbar) und kompatibel mit der EPBD intendierten Steuerungswirkung sein

Hinweis: Die PEF werden über den Neubau hinaus, z. B. über die Renovierungspläne, über die MEPS der NWG auch Bedeutung für den Gebäudebestand haben.

Der BDEW sieht – nach aktuellem Diskussionsstand – die Option der Pauschalfaktoren als geeignete Grundlage der weiteren Diskussion. Es ist darauf zu achten, dass die große THG-Minderung / Klimaschutzwirkung von Biogas/Biomethan – gerade im Zusammenhang mit Gülle-nutzung – adäquat Berücksichtigung findet.

(zu Pauschalfaktoren in der Fernwärme, siehe weiter unten im Kapitel Fernwärme)

Das **Referenzgebäude** wird im neuen System der Gesamtprimärenergie-Betrachtung angepasst werden müssen. Ziel muss dabei sein, ein System sinnvoll, **praktikabel und attraktiv baubarer Gebäude mit hoher Gesamteffizienz** zu definieren (ggf. auch mit Pauschalwerten für Standardgebäude). Dabei ist der Gebäudebestand ebenso zu berücksichtigen wie die Einheitlichkeit mit Förderprogrammen und ein geordneter Übergang in das neue System.

4 Versorgungsoptionen / EE-Anteile

Die EPBD fordert, dass die Mitgliedstaaten den Austausch von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln in bestehenden Gebäuden anstreben, um den nationalen Ausstiegsplänen für mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zu entsprechen. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einer ganzheitlichen energetischen Bewertung von Gebäuden und flankiert erstmals explizit das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050. Die im aktuellen GEG enthaltene 65 Prozent-Vorgabe für den Einsatz Erneuerbarer Energien dient der Umsetzung der europäischen Vorgaben und unterstützt die Zielstellungen sowohl der bisher geltenden EPBD als auch deren Novellierung im Jahr 2024. Mögliche Alternativ-Regelungen müssen sich daran messen lassen. Die Beibehaltung der Regelungen der §§ 71 ff GEG³ als ein Baustein zur Erreichung dieser Ziele und zur Umsetzung der EPBD schafft Vertrauen sowie Planungs- und Investitionssicherheit.

Versorgungsoptionen (Heizungsarten) nach § 71 Abs. 3 GEG ermöglichen aktuell den Anschluss an ein Wärmenetz, die Installation einer Wärmepumpe, einer Stromdirektheizung, einer solarthermischen Anlage, einer Heizungsanlage zur Nutzung von (gasförmiger) Biomasse oder grünem/ blauem Wasserstoff (auch bilanziell) oder einer Hybridheizung (mit Wärmepumpe oder Solarthermie). Bei Wahl einer dieser Versorgungsoptionen gilt die 65 %-Anforderung als erfüllt.

Gemäß dem in der EPBD festgehaltenen Erwägungsgrund Nummer 22 gilt Energie, die durch Verbrennung erneuerbarer Brennstoffe erzeugt wird, als am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, wenn die Verbrennung des erneuerbaren Brennstoffs am Standort stattfindet. Damit ist die Vor-Ort-Nutzung von beispielsweise mit Biomethan gespeisten Systemen EPBD-konform. Dies gilt es auch national umzusetzen.

Spätestens ab Einführung des Nullemissionsgebäude-Standards – 2028 für neu errichtete öffentliche und 2030 für sämtliche Neubauten – dürfen diese vor Ort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr verursachen.

³ Zum FAUNA-Prozess des §71 k GEG hat der BDEW einen konkreten Vorschlag im Rahmen der EnWG – Novelle zur Umsetzung der Gas-Binnenmarkt-RL eingebracht. Der FAUNA-Prozess ist dabei durch die Transformationsplanung der VNB zu ersetzen.

5 Nullemissionsgebäude

Das in der EPBD verankerte Zielbild eines europäischen „Nullemissionsgebäudes“, das die Rahmenanforderungen an neue und grundlegend sanierte Gebäude in der EU zukünftig harmonisieren soll, bietet aus Sicht des BDEW einen wesentlichen Mehrwert für die nationale Umsetzung: Zunächst sollten die vorgeschlagenen Versorgungsoptionen ohne weitergehende Anforderungen in nationales Recht übernommen und die gegebenen Freiheitsgrade – insbesondere für bilanziell bezogenes Biomethan – genutzt werden. Der BDEW unterstützt ausdrücklich die einhergehende Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energien und die Vermeidung von vor-Ort-Emissionen vorbehaltlich technischer bzw. wirtschaftlicher Härtefallregelungen.

Die pauschalen Erfüllungsoptionen des aktuell gültigen GEG könnten dafür fortgeführt werden, da sie selbst neuen EPBD-Regelungsansätzen, die die Dekarbonisierung von Energieversorgungsoptionen vorausschauend mitdenken, gerecht werden. **Nach Auffassung des BDEW spricht die Praktikabilität des Ansatzes sowie der geringe bürokratische Regelungsaufwand für eine Beibehaltung der pauschalen Erfüllungsoptionen.**

Nicht umgesetzt werden sollte das in den (unverbindlichen) Leitlinien vorgeschlagene, kilowattstundenscharfe Kompensationsprinzip für einen restfossilen Energiebezug zukünftiger Nullemissionsgebäude. In der bereits laufenden Transformationsphase werden Energieträger und -systeme sukzessive auf das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes ausgerichtet. Diesem Umstand werden die vorherig beschriebenen, pauschalen Erfüllungsoptionen gerecht, die ebendiesen Zubau Erneuerbarer Energien vorausschauend mitdenken.

6 Bewertung Fernwärme

6.1 Allokationsmethoden für die Brennstoffaufteilung auf den Strom- und Wärmeteil aus KWK-Anlagen

Im heutigen Bewertungssystem werden KWK-Einspeiser mit dem Stromverdrängungsmix bewertet, während zusätzliche Nachfragesegmente, beispielsweise elektrische Wärmebereitstellung, mit dem Durchschnittsmix bewertet werden. Die **„Stromgutschriftmethode“** verwendet die Aufteilung in einen (fossilen) Verdrängungsmix, der durch KWK-Strom ersetzt wird, und einen „Reststrom“, der angesichts der hohen Anteile Erneuerbarer Energien in Deutschland zu vielen Stunden des Jahres nicht mehr zu rechtfertigen ist. Darüber hinaus liefert die Stromgutschriftmethode negative Werte, wenn Energieträger mit besonders niedrigen PEF eingesetzt werden, die dann auf einen unteren Schwellenwert begrenzt werden, sodass eine Differenzierung dieser Anlagen nicht mehr erfolgen kann, da sie alle auf diesen unteren Schwellenwert gekappt werden.

Ein angemesseneres Bewertungsverhältnis zwischen erneuerbaren Energien (EE)-Wärme und fossiler KWK-Wärme bietet die Carnot-Methode zur Allokation der KWK-Brennstoffmengen. Bei der Anwendung der Carnot-Methode besteht das oben genannte Problem nicht, da die Höhe der allokierten Energien/THG-Emissionen nicht mehr von der Bilanz des Stromsystems abhängt. Aber: Durch eine Abkehr von der Stromgutschriftmethode wird der große Vorteil der KWK – der in der Vergangenheit bei deutlich geringeren EE-Anteilen im Stromnetz durchaus nachvollziehbar war – in Fernwärmenetzen eliminiert. Somit birgt der punktuelle Wechsel der Allokationsmethode und die damit einhergehende Verschlechterung der Emissionsfaktoren von Fernwärme die Gefahr, der weiteren Verlangsamung des Ausbaus aufgrund abnehmender Attraktivität für Kunden. Es werden daher sinnvolle Übergangsregelungen für Wärme aus KWK-Anlagen bei einer langfristigen Umstellung zur Carnot-Methode benötigt, um plötzliche Sprünge in der Bewertung von Wärmenetzen zu vermeiden. Ferner sollte es für bestehende Wärmelieferverträge, die auf PEF-Werte mit Stromgutschriftmethode referenzieren, Bestandsschutz geben.

6.2 Pauschale Primärenergiefaktoren für Wärmenetze

Mit einer Pauschalisierung der zukunftsorientierten Primärenergiefaktoren für Wärmenetze können bei der Umstellung auf den Gesamtprimärenergiebedarf Komplexität und Bürokratie vermieden werden.

Eine Pauschalierung der Faktoren für Wärmenetze wäre zudem in der Lage den Brüchen entgegenzuwirken, die durch einen Wechsel der Allokationsmethode entstehen können.

Die Idee der Anwendung pauschaler Primärenergiefaktoren ist also zu begrüßen. Um dabei eine angemessene Lenkungswirkung der Primärenergiefaktoren für Wärmenetze zu erreichen, sollten bei der Verwendung von Pauschalfaktoren zwei Verwendungen finden:

1. Ein **Standardfaktor für alle Wärmenetze** unabhängig davon, wie effizient sie sind, so dass der Anschluss an ein Wärmenetz für Gebäudeeigentümer gegenüber anderen Heiztechnologien nicht unattraktiv wird. Diese Pauschaloption bietet Wärmenetzbetreibern die Möglichkeit bereits heute weitere Gebäude anzuschließen.
2. Ein Effizienzfaktor **für Wärmenetze, die ihren Dekarbonisierungspfad bereits beschritten haben** und die weitere Planung bspw. mithilfe eines Dekarbonisierungsfahrplans nachweisen können. Für diesen Effizienzfaktor ist die Ausgestaltung eines Pauschalfaktors ein praktikabler Weg

Vor dem Hintergrund der Wachstums- und Entwicklungsziele im Fernwärmesektor ist es von entscheidender Bedeutung, in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass es zu keiner Bevorzugung einer dezentralen Wärmepumpe gegenüber einem Fernwärmenetzanschluss kommt. Mit dem Effizienzfaktor sollte daher mit möglichst niedrigem bürokratischem

Aufwand eine Technologieoffenheit zur dezentralen Wärmepumpe geschaffen werden. Aufgrund des Pauschalsystems ist eine KWK-Allokation nicht mehr nötig.

Vor dem Hintergrund der Technologieoffenheit und der Wachstums- und Entwicklungsziele bei den Wärmenetzen ist es von entscheidender Bedeutung, in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass es zu keiner Bevorzugung einer gebäudeintegrierten Wärmepumpe gegenüber einem Wärmenetzanschluss kommt. Mit dem Effizienzfaktor sollte daher mit möglichst niedrigem bürokratischem Aufwand eine Technologieoffenheit zur gebäudeintegrierten Wärmepumpe geschaffen werden. Aufgrund des Pauschalsystems ist eine KWK-Allokation nicht mehr nötig.

Es ist zu beachten, dass die wahrscheinliche Art der Wärmeversorgung erst mit Vorliegen der Wärmeplanung aufgezeigt werden kann, dementsprechend muss darauf geachtet werden, dass die Fristen synchron sind und keine neuen Fristen eingeführt werden.

7 Renovierungspläne / MEPS

In Deutschland gibt es rund 2 Mio. GEG-relevante Nichtwohngebäude (NWG) gem. der Definition des GEG (geheizt/gekühlt und keine Wohngebäude). Der BDEW spricht sich für die Beibehaltung der NWG-Definition des GEG aus.

Die EPBD fordert verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamteffizienz – sogenannte MEPS (Minimum Energy Performance Standards) – für NWG. Durch die Mitgliedsstaaten muss der Bestand an NWG zum Stichtag 01. Januar 2020 erfasst werden, um die sogenannten Schwellenwerte der 16% und 26% ineffizientesten NWG zu definieren. Die Schwellenwerte können festgelegt werden:

- › Nach Anzahl der Gebäude
- › Nach Nutzfläche (hier wäre eine deutlich größere Menge betroffen).

Aktuell wird diskutiert, die Anzahl der unmittelbar MEPS-verpflichteten NWG durch Annahmefiktionen (Bauten neuer als 1995 usw.) zu reduzieren, um den Aufwand realisierbar zu halten und zielgenau die energetisch schlechtesten Gebäude „zu treffen“. Dieses Vorgehen sollte transparent und konsequent umgesetzt werden.

Des Weiteren kann die Festlegung der Werte erfolgen nach:

- › Differenziert nach Gebäudetypen / -Kategorien oder
- › für den gesamten Bestand

Da unter Berücksichtigung des Gesamtprimärenergieansatzes bei der Betrachtung des gesamten Bestandes eine Verzerrung hin zu wenigen Gebäudetypen (beispielsweise Krankenhäuser

mit hohem Strombedarf für raumlufthtechnische Anlagen) entstehen würde, kann der BDEW eine Gebäudetypenklassifizierung nachvollziehen.

Bei der Diskussion darum, ob:

- › ein festen Bedarfs- oder Verbrauchswert (kWh/m²a) oder
- › ein x-Faktor zum Verbrauch eines entsprechenden Referenzgebäudes (beispielsweise „4x schlechter als heutiger Neubau“)

zur Bewertung herangezogen wird, spricht sich der BDEW dafür aus, die Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen im Blick zu behalten und die Maßnahmen mit dem geringsten Aufwand umzusetzen. Zudem sollte auf vorhandene, aktuelle Daten zurückgegriffen werden und keine neuen allgemeinen Datenlieferverpflichtungen implementiert werden.

8 Solarenergie / Gebäudeautomation / Lebenszyklusbilanzierung

Die novellierte EPBD bedingt weiterhin Anpassungen im Bereich der technischen Gebäudeausstattung sowie bei den Anforderungen an die energetische Bilanzierung.

In diesem Zusammenhang begrüßt der BDEW zunächst die **Prüf- und sukzessiven Gebäudeausstattungspflichten zur Nutzung von Solarenergie**. Eine bundeseinheitliche Regelung ist eine Chance, den bisherigen „regionalen Flickenteppich“ zu harmonisieren.

Auch die **Potenziale der Gebäudeautomation** sollen zukünftig verstärkt gehoben werden. Dabei ist es aus Sicht des BDEW folgerichtig, zunächst Nichtwohngebäude mit leistungsstarker Anlagentechnik (290 kW) in die Pflicht zu nehmen. Eigenständige Benchmarkberechnungen und die Fähigkeit von Gebäuden, Verantwortliche über Effizienzabweichungen zu informieren, sind in diesem Zusammenhang die wichtigsten Hebel.

Besonderes Augenmerk sollte auf die **praktikable Umsetzung der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude** i. R. d. Artikels 7 gelegt werden. Viele Eingabeparameter für diese Berechnung liegen bereits aus Verpflichtungen oder freiwilligen Informationen anderer Regelwerke (z. B. Umweltproduktdeklarationen oder Ökodesign-Anforderungen) vor. Die Nutzung dieser Grundlagen sollte, wie auch die Möglichkeit generischer Daten im Falle hoher Erfüllungsaufwände, zugelassen werden. Der BDEW sieht das Treibhausgasminderungspotenzial insbesondere abhängig von der Verwendung unterschiedlicher Baustoffe, da die technische Gebäudeausrüstung bereits über das Ökodesign (und zukünftig auch über die ESPR-Verordnung) reguliert wird und Effizienzanforderung erfüllt werden müssen.

Für eine unbürokratische Bewertung der gesamten Betriebsphase schlägt der BDEW daher vor, energetische Pauschalfaktoren heranzuziehen, die die fortschreitende Dekarbonisierung über die 50-jährige Betrachtung der Energieversorgungsoptionen vorausschauend abbilden. Zudem sind die Versorgungsoptionen für zukünftige Nullemissionsgebäude vordefiniert und jeweils bereits mit nationalen oder europäischen Dekarbonisierungsanforderungen adressiert. Zusätzlich reizt der Emissionshandel die Bereitstellung und den Einsatz dekarbonisierter Energieträger zunehmend an. Somit bildet sich ab, dass ein Großteil des in der Breite des Gebäudesektors ab 2030 betrachteten Lebenszyklus bis 2080 bereits im Korridor der angestrebten Klimaneutralität liegt, und damit keiner zusätzlichen Regulierungsbedarf.